

3. Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften, Verstoß gegen die Verträge bzw. gegen die Rechtsvorschriften zu ihrer Durchführung, Ermessensmissbrauch;
4. Protektion und Begünstigung der IC Millenium/Bcp bei der Verwendung des Finanzsystems zu Zwecken der Geldwäsche und bei einem Verstoß gegen die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Liberalisierung des Kapitalverkehrs;
5. Verstoß gegen Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken).

Klage, eingereicht am 21. Januar 2016 — Sovena Portugal — Consumer Goods/HABM — Mueloliva (FONTOLIVA)

(Rechtssache T-24/16)

(2016/C 106/44)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Sovena Portugal — Consumer Goods, SA (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Martins Pereira)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mueloliva, SL (Cordoba, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelder: Klägerin.

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke „FONTOLIVA“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 107 792 mit Benennung der Europäischen Union.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 4. November 2015 in der Sache R 1813/2014-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage zuzulassen;
- die angefochtene Entscheidung insgesamt aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung auf der Grundlage dieser Klage zu berichtigen und die Erstreckung des Schutzes der internationalen Marke Nr. 1 107 792 FONTOLIVA auf die Europäische Union zu erklären;
- dem HABM die Kosten der Klägerin aufzuerlegen, einschließlich der in dieser Rechtssache entstandenen Kosten, die dem HABM zuzurechnen sind;
- der anderen Verfahrensbeteiligten die Kosten der Klägerin im Verfahren vor dem HABM aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verfall der älteren spanischen Marke Nr. 780 071 FUENOLIVA;
- unzureichende Beweise für die ernsthafte Benutzung der älteren Marke;

- keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Existenz zweier älteren Marken FONTOLIVA in Spanien.

Klage, eingereicht am 25. Januar 2016 — Haw Par/HABM — Cosmowell (GelenkGold)

(Rechtssache T-25/16)

(2016/C 106/45)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Haw Par Corp. Ltd (Singapur, Singapur) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Härer, C. Schultze, J. Ossing, C. Weber, H. Ranzinger, C. Gehweiler, C. Brockmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Cosmowell GmbH (Sankt Johann in Tirol, Österreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „GelenkGold“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 9 957 978

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 4. November 2015 in der Sache R 1907/2015-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM sowie der weiteren Beteiligte die Kosten, die der Klägerin vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer entstanden sind, aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 75 S. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 25. Januar 2016 — Caffè Nero Group/HABM (CAFFÈ NERO)

(Rechtssache T-29/16)

(2016/C 106/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Caffè Nero Group Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: L. Cassidy, Solicitor)